

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN  
in Ergänzung der Planzeichnung**

**A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)**

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)
  - WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
  - Die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO (1. Betriebs des Bahnbereichs, 2. Anlagen für Verwaltungen, 3. Gartenbetriebe, 5. Tankstellen) sind gem. § 1 (1) BauNVO nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)
  - 2.1 Grundflächenzahl GRZ: siehe Planzeichnung. Es gelten die im Lageplan eingetragenen Werte. Die zulässige bauliche Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 (4) 1 BauNVO beschriebenen Anlagen ausnahmsweise dann bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden, wenn diese Flächen wasserundurchlässig befestigt, bzw. wenn die unterirdischen Bauteile mit mind. 0,50 m Erdmaterial überdeckt sind.
  - 2.2 Zahl der Vollgeschosse: siehe Planzeichnung, zwingend.
  - 2.3 Höhe baulicher Anlagen: Die Höhe baulicher Anlagen ist auf die im Planzeichnung festgesetzte maximale Wandhöhe (WHmax) - gemessen an der Traufhöhe und ab jeweils im Plan festgesetzter EFH bis zum Schrägpunkt von Außenrand mit Dachhaut - bzw. maximale Firsthöhe (FHmax) - gemessen von der festgesetzten EFH bis zur Oberkante Dachhaut - begrenzt.
  - 2.4 Höhenlage: Höhenlage für die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) siehe Planzeichnung. Die festgesetzte EFH ist mit einer Toleranz von +/- 20 cm einzuhalten.
- Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
  - Offene Bauweise (§ 22 (3) BauNVO). Gemäß Planzeichnung sind im Baufenster B nur Hausgruppen zulässig.
- Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB und § 23 BauNVO)
  - Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt sowie für Garagen und Carports mit entsprechenden Garagebaufenstern.
- Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)
  - Die Gebäudesenken sind nachweislich zu den Fingerringen auszurichten und die Hauptfingerringe parallel zu den Richtungspfeilen zu stellen. Ausnahmen hiervon können bei Gebäuden, die den Hauptgebäuden untergeordnet sind, zugelassen werden. Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.
- Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB und § 14 (1) BauNVO)
  - Untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nur innerhalb der WA-Fläche und (soweit es sich um Gebäude handelt) bis max. 6 m Grundfläche und 15m<sup>2</sup> unbauten Raum zulässig.
- Zahl der Wohnungen (§ 9 (1) 8 BauGB)
  - In den Baufenstern A und B wird die Zahl der Wohnungen wird auf 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude beschränkt.
- Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB)
  - Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder in den dafür festgesetzten Flächen außerhalb zulässig. Stellplätze sind auch außerhalb dieser Baufenster, jedoch nicht auf privaten Grundflächen zugelassen. Stellplätze sind in den Planzeichnungen unzulässig.
- Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)
  - 9.1 Höhenlage der Straßen (§ 9 (1) 11 BauGB i.V.m. § 9 (3) BauGB) entsprechend der geplanten Höhen des Planneutrage.
  - 9.2 Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) 23 BauGB) Das Hinwegsetzen des für die Fundamente der Abgrenzung zur öffentlichen Fläche erforderlichen Betonfußes sowie notwendige Böschungen in das Privatgrundstück sind zu dulden.
- Zu- und Abfahrtsbeschränkung (§ 9 (1) 11 BauGB)
  - An Teilen der Straße A und der Turmstraße sind gemäß Planzeichnung Grundstückszu- und -ausfahrten nicht zugelassen.
- Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 16 BauGB)
  - Die im Plan gekennzeichneten Flächen ist so freizuhalten, dass deren Funktion zu jeder Zeit gewährleistet ist. Der im Rahmen der Erschließungsmaßnahme erstellte Querschnitt muss dauerhaft erhalten bleiben.

Gebietstyp (Art der baulichen Nutzung gem. § 1 Abs. 2 BauNVO)	Einzuhaltende Orientierungswerte für Lärm durch Straßenverkehr	
	[dB (A)]	
Allgemeines Wohngebiet (WA)	Tag (6 - 22 Uhr)	Nacht (22 - 6 Uhr)
	≤ 55	≤ 45

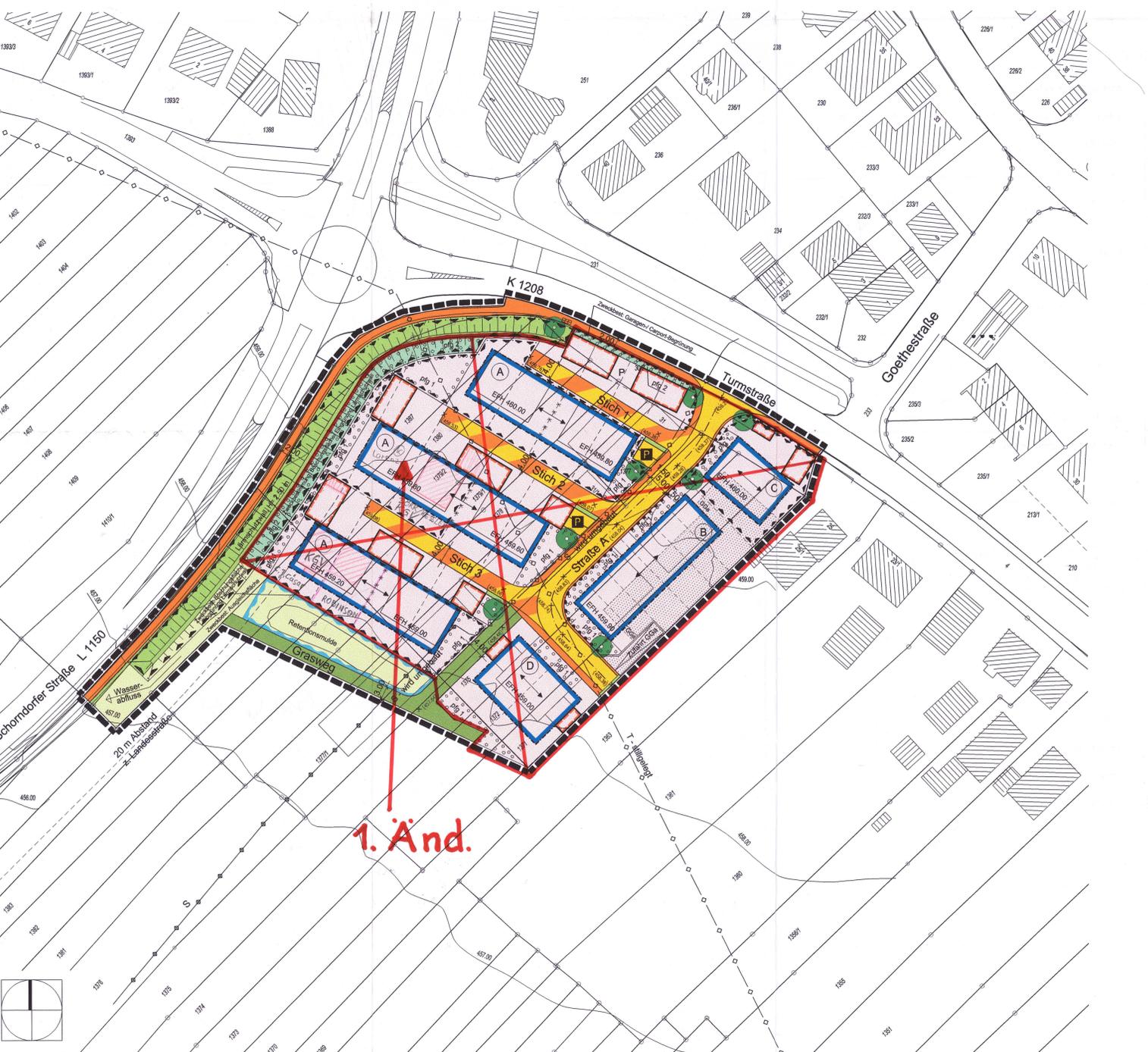
- 20.2.1 Aktiver Lärmschutz (Schallschutzwall/-wand) gemäß Planzeichnung entlang der Grundstücksgrenzen zur L 1150 und K 1208, H = 2,50 m.
  - 20.2.2 Pflanzgebot (§ 9 (1) 25a BauGB)
    - 14.1 Flach- und Putzflächen sind generell extensiv zu begrünen.
    - 14.2 Unterirdische Garagen sind vollständig mind. 0,50 m hoch mit Erdmaterial zu überdecken und zu bepflanzen.
    - 14.3 Pflanzgebot für Einzelbäume: Die als Pflanzgebot gekennzeichneten Einzelbäume sind als standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Der Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung hat mindestens 18-20 cm zu betragen, Arten laut Pflanzenliste 1.
- Liste 1: Hochwachsende Bäume
- | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name |
|-------------------------|----------------|
| Acer platanoides        | Spitzahorn     |
| Acer pseudoplatanus     | Berg-Ahorn     |
| Prunus avium "Plena"    | Vogelkirsche   |
| Quercus robur           | Stieleiche     |
| Sorbus aucuparia        | Eberesche      |
| Tilia spec. div.        | Linden         |
- Liste 2: Arten für Gehölzstrukturen
- | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name          |
|-------------------------|-------------------------|
| Acor castreus           | Feldahorn               |
| Comus mas               | Kornelkirsche           |
| Comus sanguinea         | Roter Hartriegel        |
| Corylus avellana        | Hasselnuß               |
| Crataegus monogyna      | Eingriffeliger Weißdorn |
| Eunomus europaeus       | Pflaferhütchen          |
| Ligustrum vulgare       | Liguster                |
| Prunus padus            | Traubeneiche            |
| Prunus spinosa          | Schliehe                |
| Rhamnus cathartica      | Krauzedern              |
| Rosa spec.              | Rose                    |
| Viburnum opulus         | Gewöhnlicher Schneeball |
- 20.2.3 Retentionsfläche mit umgebender Gehölzstruktur und Wasserabfluss als Ausgleichsfläche: Die Retentionsfläche ist mit Landschaftsrasen anzulegen und als Grünland zu unterhalten. Umgebende Flächen sind mit Sträuchern und Bäumen in unregelmäßiger Anordnung zu bepflanzen. Der Abstand der Gehölze muss 1,0 bis 1,5 m betragen und mindestens 2 Reihen umfassen. Arten laut Pflanzenliste 1 und 2.
  - 20.2.4 Liste 2: Arten für Gehölzstrukturen (siehe Tabelle oben)
  - 20.2.5 Gehölzpflanzungen (Pfl 1) Die gekennzeichneten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzenauswahl richtet sich nach den Pflanzenlisten 1, 2 und 3. Pro 200 m<sup>2</sup> unbaubarer Fläche ist ein heimischer Obsthochstamm oder Laubbäum zu pflanzen. Die durch Pflanzgebot vorgesehenen Einzelbäume werden hierbei angerechnet. Bauliche Anlagen (max. 6 m<sup>2</sup> Fläche und 15 m<sup>2</sup> unbaubarer Raum), Hauszugele, Müllstandorte und Terrassen (max. 8 m<sup>2</sup> Fläche) sind zulässig. Niedriggehölze sind nicht zugelassen.

- Liste 3: Hochstämmige Obstbäume
- | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name  |
|-------------------------|---|
| Juglans regia           | Walnuss Sorten:<br>veredelte und unveredelte Walnussbäume   |
| Malus domestica         | Äpfel Sorten:<br>Jakob Fischer<br>Boskop<br>Bretschner<br>Kerndal Bea<br>Engelbäuger<br>Hausapfel<br>Linsenlocher<br>Schwäbheimer Rambour<br>Josef Mutsch |
| Prunus avium            | Teuringer Rambur  |
| Prunus domestica        | Süßweiden<br>Zwischen<br>Birn Sorten:<br>Champagner Bratime<br>Gebänderte<br>Schweizer Wasserbirne<br>Palmischirne  |
- 20.2.6 Private Grünfläche (Pfl 2) auf Lärmschutzwall: Der Lärmschutzwall ist mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Arten laut Pflanzenliste 1 und 2.
  - 20.2.7 Öffentliche Grünfläche und Verkehrsgrünfläche auf Lärmschutzwall: Der Lärmschutzwall ist mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Arten laut Pflanzenliste 1 und 2.

- B SATZUNG ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)**
1. Außere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 (1) 1 LBO)
    - 1.1 Dachform, Dachneigung und Dachabdichtung: Es werden gemäß Planzeichnung für Hauptgebäude Sattel- und Putzflächen zugelassen. Dachneigung siehe Planzeichnung. Die Traufhöhe der Putzflächen im Baufeld A ist zwingend auf die jeweilige Nordseite der Baufenster zu legen. An Putzflächen sind keine Dachaufbauten zugelassen, ausgenommen technisch erforderliche Aufbauten (z.B. für Aufzüge). An Satteldächern mit mind. 30° Dachneigung sind Dachaufbauten zugelassen, wenn diese einen Mindestabstand von 1,30 m vom Ortgang und 1,00 m vom First - jeweils in der Dachneigung gemessen - einhalten. Die Giebelhöhe darf 1,50 m unterschritten gemessen nicht überschreiten. Dachabdichtungen und Verschalungen mit schwarzen und anthrazitfarbenen Material sind unzulässig. Garagen und überdachte Stellplätze sind mit einem min. 20° geneigten Ziegeldach oder einem extensiv begrünten Flachdach zu versehen.
    - 1.2 Fassaden: Die Gebäude sind zu verputzen. Ober- und Dachgeschosse können verschalt sein. Im Baufeld A müssen Dachgeschosse als OK Decke über OG integriert mind. 0,15 m von der Gebäudeaußenwand abgehängt oder durch Wandabkantung und Farbe optisch vom Hauptgebäude abgesetzt werden. Unzulässig sind aufwändige Fassadenformen (Luchtfarben und intensive Farben) mit Remissionenwerten von 1-15 und 80-100. Sichtmauerwerk ist gestattet. Fassadenverkleidungen aus Faserverzament, Kunststoff, Glas, Kupfer oder reflektierenden Baustoffen sind nur bis zu einer zusammenhängenden Fläche je Gebäude von 3 m<sup>2</sup> erlaubt.
    - 1.3 Doppel- und Reihenhäuser sind hinsichtlich Dachneigung sowie Dach- und Fassadengestaltung in Material und Farbe aufeinander abzustimmen.
  2. Einfriedigungen (§ 74 (1) 3 LBO)
    - 2.1 Gemauerte oder betonerte Einfriedigungen sind nicht zugelassen. Einfriedigungen aus Drahtgeflecht und Stahl- oder Holzpfosten dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten (Bezugspunkt für die zulässige Höhe ist die fertige Geländeoberfläche). Maschendrahtzäune sind mit klüftersenden oder rankenden Pflanzen zu begrünen (eingewachsener Maschendraht). Einfriedigungen entlang von Grundstücksgrenzen im Bereich des Pflanzgebots Pfl 1 sind nur als Wildzaun (grobräumiges Drahtgeflecht mit Holzpfosten) bis 1,0 m Höhe zulässig. Generell ist mit Einfriedigungen von der öffentlichen Straßenbegrenzungslinie ein Abstand von 0,50 m einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind notwendige Stützmauern.
    - 2.2 Standort für Müllbehälter (§ 74 (1) Nr. 3 LBO): Die Standplätze für die Müllbehälter sind durch Befestigung, Verkleidung oder durch bauliche Maßnahmen gegen Einsicht abzusichern.
  3. Standort für Müllbehälter (§ 74 (1) Nr. 3 LBO): Die Standplätze für die Müllbehälter sind durch Befestigung, Verkleidung oder durch bauliche Maßnahmen gegen Einsicht abzusichern.

4. Bodenbeläge (§ 74 (1) 3 LBO)
    - Garagenvorflächen und PKW-Stellplätze sowie deren Zufahrten (Stiche 1-3) sowie die Hauszugele und Terrassen sind mit wasserundurchlässigen Materialien (Gies, Rasenpflaster, Schotterarmen o. ä.) herzustellen.
  5. Freiliegungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)
    - Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen sowie deren Masten sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes nicht zulässig.
  6. Ableitung von sauberem Niederschlagswasser (§ 74 (3) 2 LBO)
    - Auf den Baufeldern A ist das nicht verunreinigte Niederschlagswasser auf möglichst kurzem Weg oberflächlich auf die dafür vorgesehene Flächen abzulassen (L. Hiwells C.1.3).
  7. Ordnungswidrigkeiten
    - Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.
- C HINWEISE**
1. Planungsgrundlagen
    - 1.1 Für das Plangebiet liegt bei der Gemeinde Baltmannweiler ein Immissions-Gutachten des Büros W&W Bayuphysik, Schwäbheim vom 16.08.2005 vor.
    - 1.2 Für das Plangebiet liegt bei der Gemeinde Baltmannweiler ein Grünordnungsplan-Entwurf des Büros AGOS/ Landau, Schorndorf vom 11.04.2006 vor.
    - 1.3 Für das Plangebiet liegt bei der Gemeinde Baltmannweiler ein Entwässerungskonzept des Büros Splieth, Esslingen vom 29.03.2006 vor.
  2. Grundwasser-/Gewässerschutz
    - Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Entsprechende bauliche Vorkehrungen und zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers wären dann erforderlich.
  3. Geotechnik
    - Der Untergrund des Plangebiets besteht aus Verwitterungsgestein und Verwitterungen über Tonstein mit Kalk- und Sandsteinbänken (Palaiozänen- und Angulateranditen-Formation des Untereuras). Die Obergrenze des zu Rutschungen neigenden Kollernmergels liegt bei etwa 435 bis 440 m ü. NN. In Baugruben, die in den Fels einschneiden, wird vorzugsweise leicht überbarer und geringere Anteile von schwer löslichem Fels der Klassen 6 und 7 nach DIN 18300 angefordert. Die brüchigen Deckenschichten schrumpfen und quellen in Abhängigkeit von der jahreszeitlich wechselnden Durchfeuchtung bis zu einer Tiefe von etwa 1,5 m u. G. Bauwerkgründungen sollen daher unterhalb dieses Niveaus erfolgen. Aus den Deckenschichten kann Sickerwasser, aus den klüftigen Kalkstein- und Sandsteinbänken Schichtgrundwasser in die Baugruben einfließen. Dieses Wasser muss geeignet abgeleitet werden, um Rutschungen infolge Durchfeuchtung im hangabwärts liegenden Bereich (Kollernmergel und Hangstein) zu vermeiden. Die Fundamentsohlen müssen von einem mit den örtlichen geologischen Gegebenheiten vertrauten Architekt abgenommen werden, wobei auf Anzeichen von Bodenbewegungen zu achten ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass unter harten (wasserführenden) Felsbänken aufgeweichter, setzungsfähiger Tonstein (Ton) auftreten kann.
  4. Sonstige Hinweise
    - 4.1 Die Darstellung künftiger Grundstücksgrenzen ist nicht verbindlich.
    - 4.2 Energieerzeugungsanlagen müssen - sofern solche vorgesehen sind - mit einer detaillierten Beschreibung in den Baugenehmigungsurkunden dargestellt werden.
    - 4.3 Der Bau von Erdwärmesonden ist möglich.
    - 4.4 Werden beim Abbruch der Gebäudeteile oder beim Erdausbau Hinweise auf Bodenverunreinigungen festgestellt, so ist das Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen.
    - 4.5 Beim Bau von Zisternen und der Nutzung von gespeichertem Regenwasser ist nach § 13 der Trinkwasserverordnung die Betriebswasseranlage dem LRA/Gesundheitamt anzuzeigen. Eine Kennzeichnung und strikte Trennung von der Trinkwasserhaushaltsanlage bzw. vom Trinkwassernetz ist erforderlich.
    - 4.6 Bei der Planung neuer Baumstandorte ist das Merkblatt über Baumstandorte und örtliche Ver- und Entsorgungsanlagen der Deutschen Telekom DWV zu beachten. Vorhandene Fernmeldeanlagen dürfen weder gefährdet noch dürfen notwendige Aufgrabungen anlässlich von Störungen behindert werden. Sollten durch vorgesehene Neuauftragung von Bäumen die bestehenden Fernmeldeanlagen verlegt werden müssen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die anfallenden Verlegungskosten aufgrund der Bestimmungen des Telegraphenweggesetzes zu Lasten des Antragstellers gehen.
    - 4.7 Die im Plan dargestellte stollige Trinkwasserleitung sowie ein Nachrichtenkabel werden im Bereich der zukünftigen öffentlichen Fläche im Zuge der Erschließungsmaßnahme errichtet.

- D RECHTSGRUNDLAGEN**
- Aufgestellt nach Maßgabe des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch EAG Bau (BGBl. I S. 1359) am 20.07.2004.
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- der Planzeichungsverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 56)
- des § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert am 18.12.2000 (GBl. S. 870)
- E AUFBEHUNG**
- Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans bisher eventuell bestehenden planungs- und baurechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.



**LEGENDE**

WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4	BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	§ 16 (4)	BauNVO
--- ---	Abgrenzung unterschiedl. Festsetzungen	§ 16 (5)	BauNVO
o	Offene Bauweise	§ 22 (2)	BauNVO
H	nur Hausgruppen zulässig	§ 22 (2)	BauNVO
---	Baugrenze	§ 23 (3)	BauNVO
---	Firstrichtung	§ 9 (1) 2	BauGB
---	Garagenfläche / Carport	§ 9 (1) 4	BauGB
---	Zu- und Abfahrtsverbot	§ 9 (1) 11	BauGB
---	öffentl. Verkehrsfläche Geh-/Radweg	§ 9 (1) 11	BauGB
---	öffentl. Verkehrsfläche Mischfläche	§ 9 (1) 11	BauGB
---	öffentl. Verkehrsfläche Verkehrsgrün	§ 9 (1) 11	BauGB
---	öffentl. Verkehrsfläche Grasweg	§ 9 (1) 11	BauGB
P	öffentliche Parkierungsfläche	§ 9 (1) 11	BauGB
P	Vorschlag für privaten Stellplatz		
S	oberirdische Versorgungsleitung	§ 9 (1) 13	BauGB
T	unterirdische Versorgungsleitung	§ 9 (1) 13	BauGB
---	Öffentliche Grünfläche	§ 9 (1) 15	BauGB
---	Böschung	§ 9 (1) 16	BauGB
---	Private Grünfläche	§ 9 (1) 15	BauGB
---	Zweckbestimmung: Böschungsfäche/ Eingrünung	§ 9 (1) 15	BauGB
---	Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses	§ 9 (1) 16	BauGB
---	bes. bauliche Vorkehrungen (passiver Schallschutz)	§ 9 (1) 24	BauGB
---	bes. bauliche Vorkehrungen (aktiver Schallschutz)	§ 9 (1) 24	BauGB
---	Anpflanzen von Sträuchern	§ 9 (1) 25a	BauGB
---	geplanter Baum (Pflanzgebot)	§ 9 (1) 25a	BauGB
EFH	Erdgeschossfußbodenhöhe in mÜNN	§ 9 (2)	BauGB
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 (7)	BauGB
---	Vorschlag für Grundstücksgrenzen		
---	Vorschlag für Gebäude		
---	Gemeinschaftsgarage mit Zufahrt		
X (48.15)	geplante Höhe (Straße)		
A	Baufeld, Zuordnung der Nutzungsschablone		

**Nutzungsschablone**

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
WA	-
GRZ	-
Bauweise	Dachform/-neigung
max. Wandhöhe	
max. Firsthöhe	

A	B	C	D
WA II	WA II	WA II	WA II
0.37 -	0.37 -	0.39 -	0.37 -
o PD 10-20°	H SD 25-40°	o SD 35°	o SD 25-40°
WHmax. = 7.80 m	WHmax. = 6.50 m	WHmax. = 6.50 m	WHmax. = 6.50 m
FHmax. = 11.30 m			

Bebauungsplanung der Gemeinde **Baltmannsweiler**

Landkreis **ESSLINGEN**

Gebiet **Südl. der Turmstraße**

Maßstab **1 : 500** Datum **27.06.2006**

**Verfahrensvermerke**

für die Satzungen über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften

1. Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates gem. § 2 (1) BauGB vom 17.02.2004	2. Ortsüblich bekanntgemacht gemäß § 2 BauGB am 27.02.2004	3. Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB vom 04.10. bis 04.11.2005
4. Feststellung des Entwurfes und Beschlusse zur Off. Auslegung vom 19.12.2005	5. Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 (2) BauGB vom 16.01. bis 16.02.2006	6. Satzungsbeschluss des Gemeinderates gem. § 10 BauGB und gemäß § 74 LBO i.V.m. § 4 GO vom 27.06.2006
Erneuter Auslegungsbefehl vom 11.04.2006	Verkehrs Offentl. Auslegung vom 25.04. bis 05.05.2006 bekanntgemacht am 14.04.2006	
7. Ausgefertigt: Gemeinde <b>Baltmannsweiler</b>	8. Anzeigeverfahren gemäß § 11 (3) BauGB erfüllt, da der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt ist	9. Inkraftsetzung gem. § 10 BauGB: örtlich bekannt gemacht am 14.07.2006

Zur Beurkundung  
Baltmannsweiler, den **11. JULI 2006** Der Bürgermeister